

Urheberrecht

Lettl

5. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81757-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Rhythmusfrequenz eines bekannten Songs durch einen Rapper.¹³⁹ Eine Zustimmung des Urhebers zur Benutzung seines Werkes iSd § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG kann auch dann entbehrlich sein, wenn eine der in Art. 5 dieser Richtlinie vorgesehenen und in §§ 44ff. UrhG in nationales Recht umgesetzten Ausnahmen oder Beschränkungen erfüllt ist. Bei der Übernahme von zwei Takten einer Rhythmusfrequenz liegen freilich solche Ausnahmen oder Beschränkungen etwa nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. d Richtlinie 2001/29/EG, § 51 Satz 1 und 2 Nr. 3 UrhG (Zitatrecht), Art. 5 Abs. 3 Buchst. i Richtlinie 2001/29/EG, § 57 UrhG (Nutzung von unwesentlichem Beiwerk) oder Art. 5 Abs. 3 Buchst. k Richtlinie 2001/29/EG, § 51a UrhG (Nutzung zum Zwecke von Karikaturen Pastiche oder Parodien) nicht vor (vgl. dazu näher im Einzelnen jeweils dort).¹⁴⁰

Zur Beurteilung von **Karikatur, Parodie und Pastiche**, die teilweise 1 : 1 das Original verwenden müssen, um für die beabsichtigte inhaltliche Aussage Erkennbarkeit des Originals herzustellen, und der Abstand zum Original lediglich durch die inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt (zB Zeitschriftenartikel über das Streben des deutschen Staates nach Einnahmen unter erkennbarer Verwendung des seinerzeit im Bundestag vorhandenen, von einem Künstler gestalteten Bundes-Adlers als Symbol für den Staat, umgeformt in einen gierigen Raubvogel) vgl. die Schrankenregelung in § 51a UrhG (→ § 6 Rn. 28f.).

bb) Zustimmung. (1) **Erteilung.** Der Urheber kann einer anderen Person das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung des Werks sowie zur Veröffentlichung oder Verwertung des Werks einräumen. Erforderlich ist hierzu seine vorherige oder nachträgliche Zustimmung (durch die Einräumung von Nutzungsrechten). Der Urheber kann die Zustimmung **ausdrücklich** oder **konkludent** erklären. 93

(2) **Inhalt und Umfang.** Im Zweifel sind Inhalt und Umfang der Zustimmung durch **Auslegung** zu ermitteln. Als Orientierung hierfür dient der **Zweckübertragungsgrundsatz** (§ 31 Abs. 5 UrhG; → § 5 Rn. 29ff.). Danach steht das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht grundsätzlich dem Urheber zu (§ 37 Abs. 1 UrhG). Dies kann nur ausnahmsweise anders liegen. 94

Beispiel: Die Zustimmung in die Verfilmung eines Werks beinhaltet im Zweifel auch das Recht zur filmischen Bearbeitung des Werks (§ 88 Abs. 1 UrhG; → § 10 Rn. 3ff.).

Die Zustimmung kann zeitlich, räumlich und inhaltlich **beschränkt** sein. 95

¹³⁹ BGH WRP 2020, 1033 Rn. 28 – Metall auf Metall IV mKomm Eichelberger.

¹⁴⁰ BGH WRP 2020, 1033 Rn. 38ff. – Metall auf Metall IV mKomm Eichelberger.

Beispiel: Die Zustimmung ist nur für die Verfilmung eines Werks als Kinofilm, nicht aber als Fernsehfilm erteilt.

- 96 Auch nach Erteilung der Zustimmung ist der Urheber gegen **Beinträchtigungen** oder gar **Entstellungen** nach § 14 UrhG geschützt.
- 97 **(3) Gegenstand.** Die Zustimmung des Urhebers ist nicht nur für die Übertragung des Bearbeitungs- oder Umgestaltungsrechts auf eine andere Person erforderlich. Sie muss sich nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG auf die **Veröffentlichung** und **Verwertung** des Werks beziehen, wenn die andere Person hierzu berechtigt sein soll. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die bloße **Herstellung** der Bearbeitung oder Umgestaltung grundsätzlich (Ausnahmen: § 23 Abs. 2 UrhG) zulässig ist.¹⁴¹ Dies gilt insbesondere im privaten Bereich.
- 98 Ein Werk ist **veröffentlicht**, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 UrhG erfüllt sind. Ob bereits eine Veröffentlichung des – durch den Urheber selbst oder andere Personen – bearbeiteten oder umgestalteten Werks stattgefunden hat, ist unerheblich.¹⁴² Denn dem Urheber steht auch das Recht zu, darüber zu bestimmen, in welcher konkreten Form („wie“; vgl. § 12 Abs. 1 UrhG) das Werk an die Öffentlichkeit gelangen soll.
- 99 Für den Begriff der **Verwertung** ist auf die in § 15 UrhG genannten Verwertungsrechte abzustellen.
- 100 § 23 Abs. 2 UrhG begründet Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die bloße **Herstellung** einer Bearbeitung oder Umgestaltung auch ohne die Zustimmung des Urhebers zulässig ist. Vielmehr bedarf in den dort genannten Fällen auch die Herstellung einer Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers. Diesen Fällen ist gemeinsam, dass hier die Bearbeitung oder Umgestaltung regelmäßig nicht im privaten Bereich, sondern mit der Absicht gewerblicher Verwertung erfolgt. § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG nennt die Herstellung der **Verfilmung eines Werks**. Dazu gehören nicht bloße interne Vorbereitungshandlungen (zB Erstellung eines Drehbuchs). Die Herstellung der Verfilmung beginnt am ersten Drehtag (§ 90 S. 2 UrhG). Die Herstellung einer Bearbeitung oder Umgestaltung bedarf ferner dann der Zustimmung des Urhebers, wenn es um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werks der **bildenden Künste**

¹⁴¹ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 23 Rn. 33.

¹⁴² Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 23 Rn. 17; Schricker/Loewenheim/Loewenheim UrhG § 23 Rn. 17.

(§ 23 Abs. 2 Nr. 2 UrhG), den Nachbau eines Werks der **Baukunst** (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 UrhG) oder die Bearbeitung oder Umgestaltung eines **Datenbankwerks** (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 UrhG) geht.

IV. Sonstige Rechte des Urhebers (§§ 25–27 UrhG)

1. Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG)

a) Normzweck

Der Urheber ist in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen 101 zum **Werk** geschützt (§ 11 UrhG). Ein Recht auf Besitz an den **Werkstücken** ergibt sich daraus nicht. Das Recht zum Besitz an Werkstücken bestimmt sich vielmehr nach dem Sachenrecht des BGB, insbesondere § 854 BGB. Urheberschaft und Besitz an einem Werkstück können verschiedenen Personen zustehen.

Beispiel: Der Maler verkauft, übereignet und übergibt ein Gemälde.

Das Werk kann dann die Sphäre des Urhebers verlassen haben. 102 Ihm soll aber weiterhin ein **Recht auf Zugang** zum Werkstück gegenüber dem Besitzer des Originals oder Vervielfältigungsstücks zustehen. Dieses Recht ist in § 25 UrhG geregelt. Es gewährleistet das unauflösliche urheberpersönlichkeitsrechtliche Band zwischen Urheber und Werk.¹⁴³

b) Anwendungsbereich

aa) Besitzer des Originals oder Vervielfältigungsstücks. 103 Besitzer des Originals oder von Vervielfältigungsstücken ist nicht notwendig der Eigentümer. Besitzer des Originals oder von Vervielfältigungsstücken ist vielmehr, wer über die **tatsächliche Sachherrschaft** daran verfügt (§ 854 BGB). Daher kann auch ein Fremdbesitzer wie ein Mieter oder Entleiher Besitzer sein. Überträgt ein Besitzer den Besitz durch Übergabe auf eine andere Person, richtet sich das Recht des

¹⁴³ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 25 Rn. 1.

Urhebers auf Zugang nach § 25 Abs. 1 UrhG nunmehr gegen diese andere Person.

104 **bb) Erforderlichkeit des Zugangs.** Der Zugang zu einem Werkstück ist für den Urheber erforderlich, wenn er auf den Zugang zu einem Werkstück **angewiesen** ist, weil er selbst keines besitzt und auch anderweitig keinen Zugang zu einem Werkstück erlangen kann. Dies ist insbesondere bei Unikaten der bildenden Künste der Fall (zB Statue), da sie einmalig sind. Eine anderweitige Möglichkeit des Zugangs etwa bei einer ohne Weiteres erreichbaren öffentlichen Einrichtung (zB städtisches Museum) schließt ein Zugangsrecht gegenüber einem Privatmann aus.

105 **cc) Keine berechtigten Interessen des Besitzers.** Dem Interesse des Urhebers am Zugang zum Werkstück können berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen. Als ein solches berechtigtes Interesse des Besitzers kommt dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht in Betracht. Insbesondere kann die **Privatsphäre** des Besitzers zu berücksichtigen sein, sofern der Zugang zu dem Werkstück diese Sphäre berührt. Es ist dann das Interesse des Urhebers an dem Zugang zum Werkstück mit der Privatsphäre des Besitzers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls abzuwägen.

c) Inhalt und Umfang des Zugangsrechts

106 Der Besitzer muss das Original oder Vervielfältigungsstück für den Urheber zugänglich machen, „soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werks erforderlich ist“. Zugänglich machen bedeutet, dass der Besitzer nur den Zugang zu dem Werkstück zu gewähren hat.

Beispiel: Ein Museum muss einem Künstler, dessen Gemälde es ausstellt, Zutritt zu den Ausstellungsräumen gewähren, sofern dies für den Künstler erforderlich ist und keine berechtigten Interessen des Museumsträgers entgegenstehen.

107 Eine **Herausgabepflicht** trifft den Besitzer hingegen nicht (§ 25 Abs. 2 UrhG). Damit ist dem Interesse des Besitzers Rechnung getragen, das Werk nicht aus der Hand geben zu müssen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass er das Werkstück nicht, verzögert oder beschädigt zurückerhält. Der Urheber muss daher die Vervielfältigungsstücke **beim Besitzer** anfertigen (zB abzeichnen oder fotografieren).

Entstehen dem Besitzer dadurch Kosten, so fallen diese dem Urheber zur Last (vgl. auch § 811 BGB).

Da der Urheber lediglich das **Werk bearbeiten** darf, ist eine Bearbeitung des zugänglich gemachten Werkstücks, gleich ob Original oder Vervielfältigung, ausgeschlossen. 108

Bei der Ausübung des Zugangsrechts hat der Urheber die **Belange des Besitzers** zu berücksichtigen. 109

Beispiel: Der Urheber muss die Ausübung des Zugangsrechts ankündigen und darf es nicht zur Unzeit ausüben.

d) Verzichtbarkeit

Der Urheber kann auf das Zugangsrecht nicht verzichten.¹⁴⁴ Lediglich ein Verzicht auf die Geltendmachung dieses Rechts ist möglich.¹⁴⁵ Er muss ausdrücklich erklärt sein. 110



2. Folgerecht (§ 26 UrhG)

a) Normzweck

Ein Werk der bildenden Künste oder ein Lichtbildwerk entsteht – anders als etwa Sprach-, Musik- oder Filmwerke – nur als Unikat (zB gemeißelte Statue). Die wirtschaftliche Verwertung eines solchen Werks ist hier meist lediglich durch die Veräußerung des Originals möglich. Eine Weiterverbreitung ist dann ohne die Zustimmung des Urhebers zulässig (§ 17 Abs. 2 UrhG). Häufig kommt es erst nach der Veräußerung des Originals zu **Wertsteigerungen** des Werks. An ihnen soll nicht nur der Eigentümer, Kunsthändler oder Versteigerer, sondern auch der Urheber **teilhaben**. Deshalb müssen Kunsthändler und Versteigerer, wenn sie bei der Veräußerung des Originals eines Werks der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerks als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt sind, dem Urheber einen **Anteil des Veräußerungserlöses entrichten** (§ 26 Abs. 1 S. 1 UrhG; Höhe: § 26 Abs. 2 UrhG). Denn der Urheber soll gerade dann, wenn Dritte 111

¹⁴⁴ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 25 Rn. 2.

¹⁴⁵ Schrickler/Loewenheim/Vogel UrhG § 25 Rn. 22.

mit seinem Werk gewerblich Geschäfte machen und daran verdienen, einen Teil des Veräußerungserlöses erhalten.

b) Auslegung

- 112 § 26 UrhG setzt die RL 2001/84/EG um und ist daher **richtlinienkonform** auszulegen.

c) Anwendungsbereich

- 113 **aa) Original eines Werks der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerks.** Es muss sich um das Original (nicht: Vervielfältigungsstück) eines Werks der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG; → § 2 Rn. 79 ff.) oder eines Lichtbildwerks (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG; → § 2 Rn. 86 ff.) handeln. Das Original eines Werks der bildenden Künste ist nicht nur das Unikat (zB eines Gemäldes oder einer Skulptur). Das Original eines Werks der bildenden Künste ist auch dann gegeben, wenn ein Künstler selbst oder unter seiner Leitung Exemplare von Kunstwerken in begrenzter Auflage herstellt. Diese Exemplare müssen regelmäßig nummeriert, signiert oder vom Künstler auf andere Weise autorisiert sein. Auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst ist § 26 UrhG nicht anzuwenden (§ 26 Abs. 8 UrhG).
- 114 **bb) Weiterveräußerung.** Der Begriff der Weiterveräußerung iSd § 26 UrhG setzt sowohl ein schuldrechtliches Geschäft (Verpflichtungsgeschäft) als auch ein dingliches Geschäft (Verfügungsgeschäft) voraus.¹⁴⁶ Denn der Begriff (Weiter-)Veräußerung schließt sowohl schuldrechtliche als auch sachenrechtliche Elemente ein. Außerdem begründet der Kaufvertrag die Zahlungsverpflichtung und bestimmt die Höhe des Veräußerungserlöses, an dem der Urheber nach § 26 UrhG zu beteiligen ist. Wegen des im Urheberrecht geltenden Territorialitätsprinzips muss die Weiterveräußerung zumindest teilweise im Inland stattfinden (zB Unterzeichnung des Kaufvertrags durch einen Vertragspartner in Potsdam).¹⁴⁷ Da es sich um eine Weiterveräußerung handeln muss, ist die **erste Veräußerung** durch den Urheber nicht erfasst. Denn erst nach der ersten Veräußerung ist der Urheber nicht mehr an der wirtschaftlichen Verwertung des Werks beteiligt

¹⁴⁶ BGH WRP 2008, 1371 Rn. 31 – Sammlung Ahlers.

¹⁴⁷ BGH WRP 2008, 1371 Rn. 32 – Sammlung Ahlers.

und hat hierauf keinen Einfluss mehr. Die Weiterveräußerung muss **entgeltlich** erfolgen, da andernfalls kein Veräußerungserlös (Definition in § 26 Abs. 1 S. 2 UrhG) entsteht. Der Veräußerungserlös muss mindestens 400,- EUR betragen (§ 26 Abs. 1 S. 4 UrhG).

cc) Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers. An der Weiterveräußerung muss ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt sein. Deshalb begründet eine rein **private Veräußerung** kein Folgerecht des Urhebers. Der Begriff des **Kunsthändlers** ist weit und – zum Schutz vor Umgehungen – funktional auszulegen. Daher ist jede Person Kunsthändler iSd § 26 Abs. 1 S. 1 UrhG, die eigene wirtschaftliche Interessen bei der Veräußerung verfolgt.¹⁴⁸ Beratung bei Kauf oder Verkauf und Erhalt einer von der Höhe des Kaufpreises abhängigen Vergütung genügt.¹⁴⁹ Für die Tätigkeit als **Vermittler** kommt es nicht darauf an, ob sie in eigenem oder fremdem Namen, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Entscheidend ist, dass sich aus der vermittelten Veräußerung ein Erlös ergibt. Vermittlung iSd § 26 UrhG liegt schon dann vor, wenn jemand das Veräußerungsgeschäft zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber fördert (zB Aufnahme des Kunstwerks in einen Katalog oder eine Ausstellung; Beratung von Kunstinteressenten beim Kauf und Verkauf von Kunstwerken). Der Anspruch nach § 26 Abs. 1 S. 1 UrhG richtet sich gegen den Veräußerer, nicht gegen den Vermittler. 115

d) Höhe des Anteils am Veräußerungserlös (§ 26 Abs. 2 UrhG)

§ 26 Abs. 2 S. 1 UrhG legt die Höhe des Veräußerungserlöses in einem **gestaffelten System**, dh abgestuft nach Prozentsätzen und der Höhe des Veräußerungserlöses, fest. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich aus der Addition der jeweiligen Anteile. Die Summe der einzelnen Beträge darf 12.500,- EUR nicht überschreiten (§ 26 Abs. 2 S. 2 UrhG). Sowohl § 26 Abs. 2 S. 1 UrhG als auch § 26 Abs. 2 S. 2 UrhG beruhen auf zwingenden Vorgaben der RL 2001/84/EG. 116

¹⁴⁸ BGH WRP 2008, 1371 Rn. 15 – Sammlung Ahlers.

¹⁴⁹ BGH WRP 2008, 1371 Rn. 15f. – Sammlung Ahlers.

e) Unveräußerlichkeit und Unverzichtbarkeit (§ 26 Abs. 3 UrhG)

- 117 Das Folgerecht ist unveräußerlich und unverzichtbar (§ 26 Abs. 3 UrhG). Der Urheber als meist schwächerer Verhandlungspartner bei der Erstveräußerung ist dadurch gegen den Verlust des Rechts geschützt. Nur dann, wenn der Zahlungsanspruch nach § 26 Abs. 1 S. 1 UrhG einmal entstanden ist, ist eine Abtretung oder ein Verzicht möglich.

f) Auskunft und Einsicht (§ 26 Abs. 4–Abs. 7 UrhG)

- 118 Verwertungsgesellschaften stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 26 Abs. 4–Abs. 7 UrhG zu. Diese sollen die Durchsetzung des Anspruchs nach § 26 Abs. 1 S. 1 UrhG durch Verwertungsgesellschaften – in Deutschland die VG Bild-Kunst – gewährleisten. Die Beschränkung der Aktivlegitimation auf Verwertungsgesellschaften beruht darauf, dass eine Bündelung der Ansprüche nach § 26 Abs. 4–Abs. 7 UrhG im Interesse sowohl des Urhebers als auch der Kunsthändler und Versteigerer liegt.

3. Vergütung für Vermietung und Verleihen (§ 27 UrhG)

a) Normzweck

- 119 Bei Veräußerung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werks mit Zustimmung des Urhebers ist dessen Verbreitungsrecht erschöpft (§ 17 Abs. 2 UrhG). In vielen Fällen kommt es aber nicht zur Veräußerung, sondern lediglich zur Vermietung und Verleihen eines Werks (zB Videothek), wobei sich die Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG ohnehin nicht auf das Vermietrecht bezieht („Ausnahme“). Da dies zu einer Überlassung des Werks an einen größeren Personenkreis führt, **sinkt** zumindest ein Teil der verkauften **Auflage** des Werks. Da der Urheber möglichst an allen **Nutzungen** seines Werks **beteiligt** sein soll, ist ihm auch für das Vermieten und Verleihen des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Das Vermietrecht iSd § 27 Abs. 1 UrhG ist auch ein **Verbotsrecht**.